



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Unser Zeichen: ac

Sarnen, 17. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

1. Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen des FIFG ist der Kanton Obwalden teilweise einverstanden. Wir begrüssen insbesondere die Stossrichtung, die Innovationsförderung auf die schnell wechselnden Bedürfnisse der Unternehmen und Forschungsinstitutionen auszurichten. Er teilt die Auffassung, dass der Grundsatz des "lebenslangen Lernens" und die Nachwuchsförderung einen höheren Stellenwert erhalten sollen. Positiv erachten wir auch die Vereinfachung der bisherigen Förderregelungen von Innosuisse für Startups, die aus Forschungseinrichtungen hervorgehen.

2. Verbesserung der Koordination zwischen der regionalen und nationalen Innovationsförderung zwingend nötig

Als kritisch beurteilt wird jedoch die mangelhafte Koordination zwischen den Innovationsförderinstrumenten des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

Die vom SECO im Jahr 2014 geforderten RIS sind zentrale Akteure des Wissens- und Technologietransfers. Sowohl die Zentralschweizer Kantone als auch das SECO haben im Rahmen des laufenden Programms "zentralschweiz innovativ" bereits viel in den Aufbau und Betrieb eines funktionierenden RIS investiert. Gemäss Auditbericht zum RIS "zentralschweiz innovativ" vom 28. Februar 2019, welcher durch das SECO in Auftrag gegeben wurde, liegt ein Hauptproblem darin, dass bisher zwischen

Innosuisse und den regionalen RIS kaum Austausch und Koordination besteht. Der Auditbericht empfiehlt, dass sich Innosuisse nicht unkoordiniert neben den RIS entwickelt. Bisher seien laut Audit viele Synergien ungenutzt geblieben.

Im erläuternden Bericht wird auf die Koordination zwischen den Innovationsförderinstrumenten des Bundes leider nicht eingegangen. Zudem entsteht der Eindruck, dass Innosuisse als Anstalt des SBFI in Zukunft zusätzliche, parallele Angebote neben den RIS (Programm des SECO) entwickeln soll. Als konkretes Beispiel soll Innosuisse laut Seite 12 des erläuternden Berichts neu begleitete Patent-recherchen für KMU und Jungunternehmen anbieten. Diese Leistung werden den Unternehmen jedoch bereits heute von den regionalen RIS angeboten. Eine Abgrenzung bzw. Komplementarität sind nicht klar ersichtlich.

Laut Art. 21 FIFG soll die Innosuisse zudem verstärkt den Zugang zu relevanten Informationen und Infrastrukturen für Unternehmen erleichtern und den Austausch zwischen den Akteuren gezielt fördern. Dadurch soll der Wissens- und Technologietransfer generell verstärkt werden. Der Wissens- und Technologietransfer ist eine zentrale Aufgabe der RIS. Insbesondere ist die Vernetzung der Wirtschaft ein bestehender Auftrag. Es bleibt zudem bei dieser Aufgabenerweiterung der Innosuisse unklar, wie sich die Leistungen von den Kernaufgaben der RIS abgrenzen und wie Synergien genutzt werden können. Sowohl Innosuisse als auch das europäische Förderprogramm "Enterprise Europe Network" (EEN) sind den Zentralschweizer Unternehmen mehrheitlich nicht bekannt. Die vorgesehenen Möglichkeiten zur Bekanntmachung von Innosuisse bei den KMU (z.B. proaktive Kundenbesuche) gemäss Art. 21 Abs. 1 FIFG sind zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten mit den RIS abzustimmen. Ebenfalls sollen die RIS als eine Art "Point of Entry" für die Bekanntmachung des EEN eingeschaltet werden.

Antrag:

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden beantragt, dass im Rahmen der vorliegenden Revision die Koordination zwischen den Innovationsförderinstrumenten der beiden Staatssekretariate SBFI und SECO (insbesondere Innosuisse und RIS) klar im Gesetz geregelt wird.

Eine klare Regelung der Aufgaben und der Koordination ist nicht nur für eine effiziente Verwendung der öffentlichen Mittel notwendig, sondern bringt zudem Transparenz für die Kunden (Unternehmen) mit sich.

3. Zu Art. 23 Abs. 2 und 3 FIFG / Abgeltung der indirekten Forschungskosten

Vom Bund unterstützte Technologiekompetenzzentren gehören zu den Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3 Bst. c FIFG). Die Innosuisse ist gesetzlich dazu verpflichtet, den Forschungspartnern im Rahmen der Innovationsprojektförderung einen Beitrag an die indirekten Forschungskosten (Overhead) der geförderten Projekte zu gewähren (Art. 23 FIFG). Dabei legt das Parlament den maximalen Beitragshöchstsatz jeweils mittels Bundesbeschluss für eine ganze Beitragsperiode fest. Gemäss erläuterndem Bericht hat sich gezeigt, dass der seit 2017 für die Innosuisse gültige, auf alle Forschungsstätten gleichermaßen anzuwendende Satz von max. 15 Prozent den Besonderheiten der Technologiekompetenzzentren zu wenig Rechnung trägt.

Zu diesen Technologiekompetenzzentren zählt u.a. das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM). Das CSEM hat neben anderen auch einen Sitz im Kanton Obwalden (CSEM Zentralschweiz in Alpnach). Gemäss Seite 14 im erläuterndem Bericht ist vorgesehen, den heutigen Beitragshöchstsatz von 15 Prozent zu erhöhen. Vorgesehen ist eine Differenzierung von z.B. maximal 25 Prozent für Technologiekompetenzzentren und maximal 15 Prozent für alle übrigen Hochschulforschungsstätten.

Eine Erhöhung der Beitragssätze ist aus Sicht des Kantons Obwalden sehr zu begrüssen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Technologiekompetenzzentren für die Verwertung und Verbreitung der Forschung sowie für die Akquisition von Industriemandaten und andere wettbewerbsfähige Projekte einen hohen und zeitintensiven Aufwand betreiben müssen. Diese Faktoren gehen aktuell aus dem erläuternden Bericht leider noch nicht in dieser Deutlichkeit hervor. Damit erfolgreiche

Technologiekompetenzzentren langfristig wettbewerbsfähig bleiben und die Innovationsfähigkeit des Industriestandorts Schweiz weiterhin wirksam unterstützen können, sollte die Beschaffung von Industriegeldern und kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln klar gefördert werden, insbesondere durch eine verbesserte Übernahme der indirekten Forschungskosten in den Tarifen von Innosuisse. Um in der Förderpraxis eine genügende Differenzierung zu ermöglichen, wäre der Beitragshöchstsatz aufgrund der Erfahrungen des CSEM Zentralschweiz für indirekte Forschungskosten mindestens zu verdreifachen (auf 45 Prozent).


Damit mit den Zahlen im erläuternden Bericht nicht im Voraus Fakten geschaffen werden, wird beantragt, den erläuternden Bericht in Bezug auf Art. 23 Abs. 2 und 3 auf Seite 14 wie folgt anzupassen: *"Das Verfahren bleibt ansonsten dasselbe: Das Parlament entscheidet mittels Bundesbeschluss über den maximalen Overheadsatz pro Periode, kann hierbei auf Antrag des Bundesrates aber, je nachdem ob es sich um Technologiekompetenzzentren oder Hochschulforschungsstätten handelt, differenzieren (z.B. maximal 25% für Technologiekompetenzzentren und maximal 15% für alle übrigen Hochschulforschungsstätten)."*

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Josef Hess
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin